

Vorstand
C 30-2/R 3
6. Oktober 2016

Geschäftsbedingungen

Bekanntmachung von Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank ab 21. November 2016

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank (AGB), veröffentlicht in der Mitteilung Nr. 2011/2001 vom 9. November 2001 (BAnz. Nr. 223a vom 29. November 2001), zuletzt geändert durch die Mitteilung Nr. 2003/2016 vom 21. Juli 2016 (BAnz AT 29.07.2016 B9), werden – wie aus der beigefügten Anlage ersichtlich – geändert.

Die Änderungen gelten gegenüber den Geschäftspartnern der Deutschen Bundesbank, die Kaufleute oder öffentliche Verwaltungen sind, ab 21. November 2016 als vereinbart.

Deutsche Bundesbank
Thiele Lipp

Anlage

Telefon	Termin	Vodr.	Vorgang	Überholt
069 9566-4497 oder 069 9566-0	Veröffentlicht im Bundesanzeiger AT vom 10. Oktober 2016		Mitteilung 2003/2016	

Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank ab 21. November 2016

Abschnitt II Kontoführung für Kreditinstitute im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung 2013/575/EU (sogenannte Einlagenkreditinstitute)

1) In Unterabschnitt E Nummer 1 Absatz 1 erhält Satz 3 folgende neue Fassung:

„Die Angabe im Feld IBAN auf den Scheckvordrucken ist auf Richtigkeit zu prüfen.“

Abschnitt III Teilnahme von Einlagenkreditinstituten an den Zahlungsverkehrssystemen der Bank

2) In Unterabschnitt A Nummer 1 Absatz 1 erhält die Rubrik „im Massenzahlungsverkehr“ folgende neue Fassung:

„im Massenzahlungsverkehr

- Elektronischer Massenzahlungsverkehr (EMZ)
- Scheckabwicklungsdienst des EMZ
- SEPA-Clearer des EMZ (SCL)“

3) Unterabschnitt A Nummer 1 Absatz 4 erhält folgende neue Fassung:

„(4) Darüber hinaus kann ein Einlagenkreditinstitut auch für sonstige Zahlungsdienstleister, im Scheckabwicklungsdienst jedoch nur für Kreditinstitute mit Teilbanklizenz (sogenannte erreichbare BIC-Inhaber) Zahlungen in die Systeme einreichen und empfangen.“

4) Unterabschnitt A Nummer 1 Absatz 7 erhält folgende neue Fassung:

„(7) Die Regelungen in diesem Abschnitt – mit Ausnahme der Teilnahme am Scheckabwicklungsdienst des EMZ – finden auf Wertpapierfirmen entsprechende Anwendung, sofern diese ein PM-Konto und/oder ein Geldkonto zur T2S-Wertpapierabwicklung in TARGET2-Bundesbank unterhalten.“

5) Unterabschnitt A Nummer 2 erhält folgende neue Fassung:

„2. Verrechnung von Zahlungen im Massenzahlungsverkehr

- (1) Die Verrechnung der in den Scheckabwicklungsdienst und in den SCL eingereichten Zahlungen erfolgt über einem PM-Konto zugeordnete Unterkonten im Zahlungsverkehrssystem TARGET2-Bundesbank oder über einem PM-Konto zugeordnete Unterkonten in anderen nationalen TARGET2-Komponentensystemen. Das Einlagenkreditinstitut muss ein auf ihn lautendes Unterkonto oder das eines Verrechnungsinstituts benennen (TARGET2-Unterkonto).

Der Inhaber des TARGET2- Unterkontos hinterlegt zugunsten der Bank als Betreiberin des Scheckabwicklungsdienstes und des SCL einen Abbuchungsauftrag („Debit mandate for AS settlement“), damit die aus dem Scheckabwicklungsdienst und dem SCL resultierenden Gutschrifts- und Belastungsbuchungen auf dem TARGET2- Unterkonto vorgenommen werden können.

- (2) Die Bank als Betreiberin des Scheckabwicklungsdienstes und des SCL veranlasst die Übertragung der für die Verrechnung notwendigen Liquidität vom PM-Konto auf das zugeordnete TARGET2-Unterkonto gemäß den jeweiligen Verfahrensregeln. Das Einlagenkreditinstitut hat sicherzustellen, dass der erforderliche Gegenwert auf dem PM-Konto zur Verfügung steht.“

6) Unterabschnitt A Nummer 3 erhält folgende neue Fassung:

„3. Einbringung von Aufträgen in den EMZ und das HBV

Im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Satz 1 der Richtlinie 98/26/EU („Finalitätsrichtlinie“) gelten Aufträge in den EMZ und das HBV zu dem Zeitpunkt als eingebracht, zu dem die Aufträge bei der Bank eingehen. Hierfür ist der Zeitpunkt maßgeblich, zu dem die Übertragung im Kommunikationssystem der Bank abgeschlossen ist.“

7) Unterabschnitt B erhält folgende neue Überschrift:

„B. Abwicklung von Zahlungen über den Scheckabwicklungsdienst des Elektronischen Massenzahlungsverkehrs (EMZ)“

8) In Unterabschnitt B Nummer 1 Absatz 1 werden vor der Abkürzung „EMZ“ folgende Wörter eingefügt:

„Scheckabwicklungsdienst des“

9) Unterabschnitt B Nummer 1 Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:

„(3) Unbeschadet der Regelungen in diesen Geschäftsbedingungen gelten ergänzend die „Verfahrensregeln der Deutschen Bundesbank für die Abwicklung von Scheckzahlungen über den EMZ (Verfahrensregeln Scheck)“.“

(10) Unterabschnitt B Nummer 1 wird um folgenden neuen Absatz 4 erweitert:

„(4) Vom Einzug ausgeschlossen sind Zahlungsvorgänge aus dem beleglosen oder dem imagegestützten Scheckeinzug, denen Schecks zu Grunde liegen,

- die den Vermerk „Nur zur Verrechnung“ mit einem Zusatz wie „Nur zur Verrechnung mit (folgt Firma)“ tragen, auch wenn der Zusatz gestrichen ist,

- deren Übertragung vom Aussteller durch die Worte „Nicht an Order“ oder durch einen gleichbedeutenden Zusatz untersagt ist,

- die in der Codierzeile mit „BSE“ bzw. „ISE“ gekennzeichnet sind.“

11) Unterabschnitt B Nummer 2 erhält folgende neue Fassung:

„Geschäftstage im Sinne dieses Unterabschnitts sind die Tage Montag bis Freitag, soweit nicht einer dieser Tage ein bundesweiter gesetzlicher Feiertag, der 24. oder 31. Dezember ist.“

12) In Unterabschnitt B Nummer 3 Absatz 2 erhält der zweite Unterabsatz folgende neue Fassung:

„Unbeschadet der Regelungen in diesen Geschäftsbedingungen gelten für die Nutzung dieser Verfahren die „Verfahrensregeln der Deutschen Bundesbank zur Kommunikation über SWIFTNet FileAct (Verfahrensregeln SWIFTNet FileAct)“ bzw. die „Verfahrensregeln der Deutschen Bundesbank zur Kommunikation über EBICS mit Einlagenkreditinstituten und sonstigen Kontoinhabern mit Bankleitzahl (Verfahrensregeln EBICS)“.“

13) Unterabschnitt B Nummer 4 erhält folgende neue Fassung:

„4. Ausführung von Aufträgen

- (1) Die Bank führt die Aufträge aus, wenn die zur Ausführung erforderlichen Angaben gemäß den Verfahrensregeln Scheck erfüllt und die Aufträge vom Einlagenkreditinstitut autorisiert sind (Ausführungsbedingungen).

- (2) Bei Einzugsaufträgen für Zahlungsvorgänge aus dem beleglosen bzw. dem imagegestützten Scheckeinzug wird die Bank die Gutschrift entsprechend den Verfahrensregeln Scheck auf dem TARGET2-Unterkonto veranlassen.“

14) Unterabschnitt B Nummer 5 erhält folgende neue Fassung:

„Sind die Ausführungsbedingungen (Nummer 4 Absatz 1) nicht erfüllt, kann die Bank die Ausführung des Auftrags ablehnen. Gleiches gilt für den Fall, dass die beteiligten Kreditinstitute nicht über den Scheckabwicklungsdienst des EMZ erreichbar sind. Hierüber wird die Bank das Einlagenkreditinstitut unverzüglich informieren.“

15) Unterabschnitt B Nummer 8 erhält folgende neue Fassung:

„Zahlungsvorgänge aus dem beleglosen Scheckeinzug bzw. Verrechnungsdatensätze zu den Zahlungsvorgängen aus dem imagegestützten Scheckeinzug werden den bezogenen Einlagenkreditinstituten oder den Verrechnungsinstituten (aufnehmende Einlagenkreditinstitute) zugeleitet und beleglos per Datenfernübertragung zu den hierfür geltenden Verfahrensregeln ausgeliefert.“

16) In Unterabschnitt B erhält die Zwischenüberschrift nach Nummer 8 folgende neue Fassung:

„Besondere Regelungen für die Abwicklung des imagegestützten Scheckeinzugs über die Abrechnungsstelle“

17) In Unterabschnitt B entfallen die Nummern 9 und 10; die bisherigen Nummern 11 bis 14 werden die Nummern 9 bis 12.

18) In Unterabschnitt B erhalten die Nummern 9 (neu) und 10 (neu) folgende Fassung:

„9. Abrechnungsstelle, Teilnehmerkreis

Die Bank ist Abrechnungsstelle im Sinne des Artikels 31 Absatz 1 des Scheckgesetzes. Teilnehmer am Abrechnungsverkehr können nur Einlagenkreditinstitute sein; Kreditinstitute mit Teilbanklizenz werden durch ein solches Einlagenkreditinstitut vertreten.

10. Einlieferung in die Abrechnungsstelle, formale Anforderungen an Scheckbilder

- (1) Die Einlieferung von Schecks, die im Rahmen des imagegestützten Scheckeinzugsverfahrens eingezogen werden sollen, erfolgt durch Übermittlung der Scheckbilder in das ExtraNet der Bank und Einreichung der zugehörigen Verrechnungsdatensätze gemäß

Nummer 3. Die Teilnahme am ExtraNet muss bei der Bank gesondert beantragt werden. Hierfür finden die Vorgaben der „Verfahrensbeschreibung über den Austausch von Dateien des imagegestützten Scheckeinzugs (ISE) über das ExtraNet (Verfahrensbeschreibung ISE ExtraNet)“ Anwendung.

- (2) Scheckbilder müssen den Vorgaben für das imagegestützte Scheckeinzugsverfahren gemäß Anlage 4 des Scheckabkommens entsprechen (sog. ZIP1-Datei).
- (3) Scheckbilder sind bis zu der für den imagegestützten Scheckeinzug im ExtraNet festgelegten Annahmeschlusszeit zu übermitteln. Einlieferungen von Scheckbildern nach dem Annahmeschluss werden ohne gesonderte Benachrichtigung des Einreichers gelöscht.
- (4) Sofern der Tag der Einlieferung in die Abrechnungsstelle am Ort des bezogenen Kreditinstituts ein Feiertag ist, gilt der betreffende Scheck als am nächsten Geschäftstag eingeliefert (Artikel 31 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 55 Absatz 1 des Scheckgesetzes).
- (5) Fehlt zu einem Scheckbild der zugehörige Verrechnungsdatensatz, gilt der Scheck als nicht in die Abrechnungsstelle eingeliefert; das entsprechende Scheckbild wird gelöscht.

Kann ein Verrechnungsdatensatz keinem Scheckbild zugeordnet werden, wird die Bank veranlassen, dass der Gegenwert an das einreichende Institut zurückgerechnet wird.

- (6) Für den Abgleich der Verrechnungsdatensätze mit den Scheckbildern zieht die Bank den Dateinamen der Scheckbilder (ZIP1-Datei) heran. Die Bank nimmt keine Kenntnis von dem Inhalt einer eingelieferten ZIP1-Datei und prüft insbesondere Scheckbilder nicht auf ihre formale Ordnungsmäßigkeit. Für Schäden, die sich aus Formfehlern und aus der Nichtbeachtung von Erfordernissen für die Einreichung ergeben, tritt die Bank nicht ein.“

19) Unterabschnitt B Nummer 12 (neu) erhält folgende Fassung:

„12. Nichteinlösung von Schecks aus dem imagegestützten Scheckeinzugsverfahren

- (1) Sofern Schecks aus dem imagegestützten Scheckeinzugsverfahren unbezahlt bleiben, sind die Rückrechnungsaufträge beleglos gemäß Abschnitt V Nummer 4 des Scheckabkommens an dem auf den Tag der Einlieferung der Scheckbilder folgenden Geschäftstag (bis spätestens 20.00 Uhr) über den Scheckabwicklungsdienst des EMZ zur Rückrechnung an die erste Inkassostelle einzureichen. Ist der auf die Einlieferung der Scheckbilder folgende Tag am Sitz des bezogenen Kreditinstituts ein regionaler Feiertag, so gilt ein Rückrechnungsauftrag im Falle der Nichteinlösung auch noch an dem auf den Feiertag folgenden Geschäftstag als fristgerecht.
- (2) Für einen unbezahlt gebliebenen, innerhalb der Vorlegungsfrist des Artikels 29 des Scheckgesetzes in die Abrechnungsstelle eingelieferten und fristgerecht zurückgerech-

neten Scheck gibt die Bank als Abrechnungsstelle auf Antrag die in Artikel 40 Nummer 3 des Scheckgesetzes vorgesehene Erklärung ab.“

20) In Unterabschnitt B entfällt die bisherige Nummer 15.

21) In Unterabschnitt C Nummer 3 Absatz 2 erhält der zweite Unterabsatz folgende neue Fassung:

„Unbeschadet der Regelungen in diesen Geschäftsbedingungen gelten für die Nutzung dieser Verfahren die „Verfahrensregeln der Deutschen Bundesbank zur Kommunikation über SWIFTNet FileAct (Verfahrensregeln SWIFTNet FileAct)“ bzw. die „Verfahrensregeln der Deutschen Bundesbank zur Kommunikation über EBICS mit Einlagenkreditinstituten und sonstigen Kontoinhabern mit Bankleitzahl (Verfahrensregeln EBICS)“.“

Abschnitt IV Kontoführung für sonstige Kontoinhaber und Verfügungen über Girokonten

22) In Unterabschnitt A Nummer 7 Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Kontonummer“ ersetzt durch:

„IBAN“